

ßen Verdacht auszugehen, wenn der Beschuldigte vor dem Kollektiv die Straftat zugibt oder die Straftat dem Kollektiv aus eigener Kenntnis bekannt ist, z. B. bei einem Diebstahl oder einer Körperverletzung im Kollektiv. In diesen Fällen kann urid soll das Kollektiv sofort auf den Beschuldigten wegen seines Verhaltens ein wirken und bereits an der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieser Straftat mitarbeiten. Jedoch müssen sich auch in diesen Fällen alle Beteiligten davon leiten lassen, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur durch das Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtskräftig festgestellt werden kann.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem zweiten Aspekt (vgl. S. 63) des Zusammenwirkens der Untersuchungsorgane mit den gesellschaftlichen Kräften, weil sich die Aufgaben der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger vor allem in Zusammenhang mit einer aufgeklärten Straftat ergeben. Die verschiedenen Mitwirkungsformen der Werktätigen dürfen jedoch nicht gegenübergestellt werden, denn es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozeß der gesellschaftlichen Mitwirkung an der Bekämpfung der Kriminalität. Für eine richtige Arbeit der Untersuchungsorgane bedarf es der Erkenntnis eines jeden Mitarbeiters, daß ohne Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften die Aufgaben nicht gelöst werden können. Manche Mitarbeiter der Untersuchungsorgane sehen die erforderliche allseitige Aufklärung der Straftat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte noch nicht *als eine* Aufgabe an. Staatsanwalt H. Winkelbauer schrieb zutreffend:

„Die Untersuchungsorgane können auf das Mitwirken bestimmter gesellschaftlicher Kräfte, von Anfang der Ermittlungstätigkeit an, vor allem auch deshalb nicht verzichten, weil bereits in diesem Stadium des Verfahrens die Bürger gewonnen werden müssen, die bei der Aufdeckung und Beseitigung oder Überwindung der Ursachen und Bedingungen der strafbaren Handlungen sowie bei der Wiedereingliederung aus der Haft entlassener oder bedingt verurteilter Bürger mithelfen können oder die für die Verwirklichung der neuen Formen der Teilnahme der Werktätigen am Gerichtsverfahren in Frage kommen, wie zum Beispiel als gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Vertreter des Kollektivs oder Bürge. Diese Seite der Mitwirkung der Werktätigen im Ermittlungsverfahren ist besonders für die Erhöhung der Wirksamkeit des gerichtlichen Strafverfahrens von Bedeutung. Viele Beispiele beweisen, daß dort die größten Erfolge bei der Mobilisierung der Öffentlichkeit im Kampf ge-